

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen **Stadtmarketing e.V. Ochsenfurt**
- Der Verein hat seinen Sitz in Ochsenfurt, Hauptstr. 42
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Ochsenfurt interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der Dienstleistungsbetriebe, freien Berufe, der Städtischen Behörden und sonstiger Institutionen sowie privat interessierten Personen die Anziehungskraft und Image der Stadt Ochsenfurt zu stärken und zu erhalten.

- Die Aufgaben im Einzelnen sind: die Koordination, Durchführung und Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen des Stadtmarketings in Ochsenfurt.

Dazu gehören insbesondere

- die ständige Weiterentwicklung des verabschiedeten Stadtmarketingkonzeptes.
- die Konzeption und Durchführung von Image- und Stadtwerbung sowie des Stadtmarketings, was beinhaltet:
 - Erarbeitung einer Werbekonzeption unter Einbeziehung
 - städtischer und privater Interessen (Dachwerbung),
 - Angebot zielgruppenorientierter Werbung,
 - Unterstützung bei der Stadtentwicklung (z. B. Verbesserung, Infrastruktur, Freizeit- und Kulturangebot, Stadtbild),
 - Darstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes,
 - Betreuung und Förderung des Dienstleistungsangebotes in Ochsenfurt,
 - Marktforschung sowie die Entwicklung markt- und verbrauchergerichteter Programme zur Ertragsverbesserung von Unternehmen,
 - Schnittstelle zw. Industrie, Gewerbe, Handel, Gastronomie, Institutionen und privat Interessierten
 - die Koordinations- und Verbindungsstelle zu den Arbeitskreisen, sowie allen Stellen der Stadtverwaltung,
 - die Gesamtprojektleitung bei der Umsetzung der beschlossenen Einzelmaßnahmen sowie die eigenständige Umsetzung einzelner Maßnahmen, soweit die Maßnahme nicht in die Zuständigkeiten des Stadtrates oder der Stadtverwaltung fällt,
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Stadtbelebung.
 - Leerstandmanagement,
 - Handel und Gewerbeansiedlung

- Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Vereinszweck - auch mittelbar - gefördert wird.

- Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Ochsenfurt und ihr gesamtes Einzugsgebiet, einschließlich der Ortsteile. Werbliche Maßnahmen sollen deshalb **grundsätzlich nicht auf einzelne Straßen oder Plätze bezogen sein, sondern** die Stadt Ochsenfurt, einschließlich der Ortsteile als Ganzes erfassen.

- Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchst. (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.

- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Buchst. (b) und den Aufwandsersatz nach Buchst. (f) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

- Dem Verein ist es gestattet, eine Gesellschaft zu gründen oder sich an einer Gesellschaft zu beteiligen.

§3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben.

- Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sonderrechte werden nicht gewährt bzw. bleiben hiervon unberührt.

- Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

- Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Stimmmehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Gegen die Ablehnung, welche keiner Begründung bedarf, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

- Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Tod bzw. Auflösung des Mitglieds;

- 2) Austritt des Mitglieds, der jeweils nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Für die Rechzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Verein maßgebend;

- 3) Ausschluss des Mitglieds, welcher durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn das betroffene Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen regelmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschlussentscheidung in Kenntnis. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 4. Tag nach Absendung der schriftlichen Ausschlussklärung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung wird durch das Ausscheiden des Mitglieds, für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Beiträge und Umlagen, nicht berührt.

§ 4 Beiträge und Umlagen

- Die Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt. Diese ist vom Vorstand zu erstellen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 2) Umlagen für Maßnahmen, welche für die Durchführung besonderer Vorhaben erforderlich sind, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt. Umlagen sind pro Geschäftsjahr nur bis zur Höchstgrenze des dreifachen Mitgliedsbeitrags zulässig.

§ 5 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der Vorstand
- 1.3 der Beirat

- 2) Die Zusammenlegung von Vereinsämtern (Personalunion) ist nicht zulässig. Vereinsämter im Sinne dieser Satzung sind alle Vorstands- und Beiratsposten, die Revisoren.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist durch Veröffentlichung in der Main Post bekannt zu geben. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen.

- 3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fristgerecht eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- 4) Die Versammlung wird durch den/die Vorsitzende/n geleitet, bei Abwesenheit durch den/die

Stellvertreter/in.

- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit fordern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, in offener Abstimmung durch Handzeichen.

- 6) Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Hierzu ist die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds durch den Vertretenen erforderlich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die Abstimmungsergebnisse und Beschlusstexte enthalten. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

- 8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
3. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Beirats und der Revisoren,
4. Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss eines Mitglieds,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über die Gründung einer Gesellschaft oder Beteiligung an einer Gesellschaft,
9. Beschlussfassung über sonstige Anträge.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden/in
- b) dem/der 2. Vorsitzenden/in,
- c) dem 1. Bürgermeister der Stadt Ochsenfurt
- d) der Geschäftsleitende Beamte der Stadt Ochsenfurt
- e) sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

Der/Die 1.Vorsitzende, sowie der/die 2. Vorsitzende und weitere Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und der/die 2. Vorsitzenden erfolgt in Einzelabstimmung. Im Übrigen erfolgt eine Gesamtabstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- 3) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder den Kassierer/in und den Schriftführer/in

- 4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen werden. Eine Tagesordnung soll schriftlich angekündigt werden.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die/des Stellvertreters.

- 6) Außerhalb von Vorstandssitzungen kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn mind. 4 Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

- 7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Dem Vorsitzenden ob liegt die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit sowie die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Mitarbeitern des Vereins. Dem/der Kassier/der Kassiererin obliegt die Kassenführung einschließlich der steuerlich korrekten Mittelverwendung. Im Übrigen kann der Vorstand die Geschäftsführungsaufgaben in einer Geschäftsordnung regeln.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Vertretung grundsätzlich durch en/die Vorsitzenden/e erfolgt, welche im Verhinderungsfall in der Reihenfolge 2. Vorsitzender/in, sonstige Vorstandsmitglieder vertreten werden. Im Übrigen ist die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis Dritten gegenüber nicht beschränkt.

- 3) Rechtsgeschäfte, welche eine Verpflichtung des Vereins über 5.000,00 Euro begründen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung durch Vorstandsbeschluss.

- 4) Die Vorstandsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

- 5) Der 1. Vorsitzende darf eine(n) Geschäftsführer(in) mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der mit dem Geschäftsführer zu schließende Anstellungsvertrag, die zugehörige Arbeitsplatzbeschreibung sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung des Vorstands weitere Anstellungsverträge abzuschließen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

- 6) Der Vorstand darf Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht ausschließliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Solche Arbeitsgruppen sind von einem Vereinsmitglied zu führen.

§10 Beirat

Der Beirat besteht aus 8 -12 Personen.

Diese werden je zur Hälfte von der Stadt Ochsenfurt und vom Vorstand des Vereines bestimmt.

§11 Aufgaben des Beirates

Ideen- und Impulsgebung für ein modernes Stadtmarketing. Der Beirat kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 12 Geschäftsführung, Vertretung

- 1) Der Verein hat einen Geschäftsführer/in. Er wird vom Vorstand bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

- 2) Die Vergütung des Geschäftsführers bzw. dessen Stellvertreters wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

- 3) Der/die Geschäftsführer/In führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Vereinsatzung unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- 4) Der/die Geschäftsführer/in unterrichtet den Vorstand über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und erteilt darüber in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung entsprechende Auskünfte.

- 5) Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für einen evtl. Stellvertreter, sofern solche vom Vorstand bestellt wurden. Diese können jederzeit vom Vorstand wieder aberufen werden.

§ 13 Revisoren

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren im Sinne des § 48 BGB.

- 3) Nach der Auflösung ist das Vereinsvermögen der Stadt Ochsenfurt mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Ochsenfurt zu verwenden.

§ 15 Sonstiges

Schriftform im Sinne dieser Satzung wird durch Textform (insbesondere E-Mail) gemäß §126b BGB gewahrt.

Ochsenfurt, 11.05.2015